

Informationen zur Nutzung roter Oldtimerkennzeichen

Gem. § 17 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Voraussetzungen:

Gemäß § 17 FZV in Verbindung mit § 2 Punkt 22 FZV sind Oldtimer Fahrzeuge, die vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen sind (nachweislich ist hier das Datum der Erstzulassung), weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen. Zur Einstufung eines Fahrzeuges als Oldtimer ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, eines Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines Prüfindgenieurs einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation gem. § 23 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erforderlich. Rote Oldtimerkennzeichen dürfen nicht an noch zugelassenen und/oder verkehrsunsicheren Fahrzeugen verwendet werden.

Es dürfen mit dem roten Oldtimerkennzeichen nur Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten sowie An- und Abfahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimerfahrzeugen und der Pflege des kraftfahrtechnischen Kulturgutes dienen, durchgeführt werden.

Ein rotes Oldtimerkennzeichen wird auf Antrag zuverlässigen Bürgern und Verkehrsteilnehmern erteilt.

Die gebotene Zuverlässigkeit für die eigenverantwortliche Nutzung eines roten Kennzeichens wird im Antragsverfahren von der zuständigen Zulassungsbehörde im Rahmen ihrer Möglichkeiten im pflichtgemäßen Ermessen geprüft und auch nach Erteilung eines solchen Kennzeichens regelmäßig geprüft.

Begriffsbestimmungen:

Probefahrt: Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs.

Prüfungsfahrt: Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfindgenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück.

Überführungsfahrt: Fahrten zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort

An- und Abfahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen: Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimerfahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.

Antragsunterlagen:

- gültiger Personalausweis bzw. Reisepass mit Meldebescheinigung (Hauptwohnsitz)
- schriftlicher Antrag
- Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 2
- Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 1
- ist das Fahrzeug noch nicht in Deutschland zugelassen gewesen, dann die ausländischen vollständigen Fahrzeugpapiere, die ausländischen Kennzeichenschilder und ein Gutachten nach § 21 Straßen-Zulassungs-Ordnung eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr
- sind keine Fahrzeugpapiere mehr vorhanden, dann geeignete Eigentumsnachweise für das Fahrzeug (z. B. Kaufvertrag, Schenkungsvertrag bzw. Erklärung, wie man in den Besitz des Fahrzeuges gekommen ist) und ein Gutachten nach § 21 Straßen-Zulassungs-Ordnung eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr
- Gutachten für die Einstufung des Fahrzeugs als Oldtimer gemäß § 23 Straßen-Zulassungs-Ordnung
- Führungszeugnis für rote Kennzeichen (ist beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen)
- elektronische Versicherungsbestätigungsnummer für rote Kennzeichen
- SEPA-Lastschriftmandat für die Kraftfahrzeugsteuer.

Befristung:

- 1.) Bei einer Neuzuteilung wird das Kennzeichen in der Regel auf ein halbes Jahr Probezeit befristet zugeteilt. Der Inhaber des Kennzeichens muss vor Ablauf der Gültigkeit die Verlängerung der Zuteilung unaufgefordert bei der Zulassungsbehörde beantragen, sonst erfolgt die automatische Löschung des Kennzeichens. Es genügt eine Antragstellung ca. 2 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit.
- 2.) Zur Verlängerung ist eine persönliche Vorsprache des Kennzeicheninhabers oder eines Bevollmächtigten erforderlich. Vorzulegen ist/sind der/die rote Fahrzeugschein/e, das

Fahrtennachweisbuch und eine neue elektronische Versicherungsbestätigungsnummer für das rote Kennzeichen. Eine Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen.

- 3.) Nach Ablauf der Gültigkeit oder nach Widerruf der Zuteilung des roten Kennzeichens sind die Kennzeichenschilder und der/die rote/n Fahrzeugschein/e unverzüglich in der Zulassungsbehörde abzugeben.
- 4.) Nach einer weiteren Befristung der Zuteilung von einem Jahr kann das rote Kennzeichen dem Inhaber unbefristet bis auf Widerruf zugeteilt werden. Dies wird im Einzelfall von der Zulassungsbehörde geprüft.

Nutzung:

- 1.) Das rote Kennzeichen darf nur für die oben genannten Fahrten und nur an den unter dem Kennzeichen registrierten Fahrzeugen genutzt werden. Es darf zurzeit immer nur ein registriertes Fahrzeug mit dem roten Kennzeichen gefahren werden.
- 2.) Sogenannte Alltagsfahrten sind mit einem roten Oldtimerkennzeichen nicht gestattet.
- 3.) An im öffentlichen Verkehrsraum parkenden Fahrzeugen darf das rote Oldtimerkennzeichen nicht angebracht werden.
- 4.) Nach den oben genannten Fahrten ist/sind das/die Kennzeichen zu demontieren und sicher zu verwahren.
- 5.) Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet; z.B. Vermietung oder Verleih.
- 6.) Rote Kennzeichen dürfen nur an verkehrssicheren Fahrzeugen angebracht werden. Der Inhaber des roten Kennzeichens hat sich vor Antritt der Fahrt vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges im Sinne des § 31 Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zu überzeugen.
- 7.) Die Anbringung des/der Kennzeichenschildes/r hat an den dafür vorgesehenen Stellen an der Vorderseite und Rückseite des Fahrzeuges ausreichend zu erfolgen (bei Motorrädern natürlich nur an der Rückseite).
- 8.) Das rote Oldtimerkennzeichen darf nicht an noch zugelassenen Fahrzeugen genutzt werden.
- 9.) Die gewerbliche Beladung der betroffenen Fahrzeuge und der Transport von Gütern ist bei einer Fahrt mit dem roten Oldtimerkennzeichen untersagt; z. B. Transportfahrten und Umzüge.
- 10.) Fahrten aus dem Ausland nach Deutschland sind nicht erlaubt. Fahrten von Deutschland in das europäische Ausland (dazu zählen auch Fahrten, die in Deutschland angetreten wurden, in das europäische Ausland führen und wieder zurück) sind möglich, wenn das jeweilige Land

dies zulässt. Es empfiehlt sich daher, vor Antritt der Fahrt Informationen über die Staaten, die befahren werden sollen, bezüglich der Verwendung solcher Kennzeichen einzuholen. Auskunft hierüber kann die jeweilige Auslandsvertretung des betroffenen Landes geben. In vielen Nicht-EU-Staaten werden deutsche rote Kennzeichen nicht anerkannt. Dies kann bis zur (dauerhaften) Beschlagnahme des Fahrzeugs führen. Nähere Auskünfte erteilen zum Teil die Auslandsvertretungen (Botschaft, Konsulat) des jeweiligen Staates.

- 11.) Unter einem zugeteilten roten Dauerkennzeichen können 20 Oldtimerfahrzeuge bei der Zulassungsbehörde registriert werden. Sollen weitere Fahrzeuge unter einem roten Oldtimerkennzeichen registriert werden, so muss die Zuteilung eines zweiten roten Oldtimerkennzeichens beantragt werden.
- 12.) Inhaber roter Oldtimerkennzeichen, die die Kennzeichen nicht im gesetzlichen Rahmen des § 17 Fahrzeug-Zulassungsverordnung nutzen, sind in diesem Sinne nicht zuverlässig. Wird diese Unzuverlässigkeit durch die kennzeichenführende Zulassungsbehörde festgestellt, zieht dies den Widerruf der Kennzeichenerteilung nach sich. Wird die Erlaubnis zur Führung eines roten Kennzeichens widerrufen, so kann der Betroffene bei der Zulassungsbehörde erst nach einem Jahr nach Widerruf den Antrag auf Neuerteilung eines roten Kennzeichens stellen.

Fahrzeugschein:

- 1.) Für jedes Fahrzeug, welches mit dem roten Oldtimerkennzeichen gefahren werden soll, muss bei der kennzeichenführenden Zulassungsbehörde ein roter Fahrzeugschein beantragt werden.
- 2.) Bei jeder Fahrt mit einem unter dem roten Oldtimerkennzeichen registrierten Fahrzeug ist der dazugehörige rote Fahrzeugschein mitzuführen. Dieser Fahrzeugschein ist zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- 3.) Wird ein Fahrzeug, welches unter dem roten Oldtimerkennzeichen registriert ist, verkauft oder soll dieses nicht mehr mit dem Kennzeichen bewegt werden, so ist der dazugehörige Fahrzeugschein bei der kennzeichenführenden Zulassungsbehörde umgehend abzugeben.

Fahrtennachweisbuch:

- 1.) Der Inhaber des roten Kennzeichens hat über alle Fahrten mit dem roten Kennzeichen fortlaufende Aufzeichnungen zu führen. Das Fahrtennachweisbuch kann im Bürobedarfshandel oder ggf. bei einigen Kennzeichenprägestellen erworben werden. Eine gedruckte Excel-Tabelle, die dem tabellarischem Aufbau des Fahrtennachweisbuches nachempfunden ist, darf für die Aufzeichnungen verwendet werden. Die Eintragungen sind allerdings handschriftlich vorzunehmen. Das Fahrtennachweisbuch muss bei einer Fahrt nicht

mitgeführt werden. Die jeweilige Fahrt ist spätestens nach Beendigung der Fahrt dort einzutragen.

- 2.) Das Fahrtennachweisbuch ist gut leserlich und vollständig auszufüllen und der Zulassungsbehörde zusammen mit allen Fahrzeugscheinen bei jeder Befassung vorzulegen.

Sonstiges:

- 1.) Änderungen der persönlichen Angaben (Name und/oder Anschrift des Kennzeicheninhabers) sind der kennzeichenführenden Zulassungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Eine Änderung des/der Fahrzeugschein/e ist dann erforderlich. Zur Änderung ist/sind der/die Fahrzeugschein/e und das Fahrtennachweisbuch in der Zulassungsbehörde vorzulegen. Weiterhin wird ein amtlicher Nachweis benötigt, aus der die Änderung hervorgeht (geänderter Personalausweis und/oder geänderte Meldebestätigung).
- 2.) Verlegt der Kennzeicheninhaber seinem Hauptwohnsitz in einen anderen Zulassungsbezirk, so muss das rote Oldtimerkennzeichen bei der kennzeichenführenden Zulassungsbehörde unter Vorlage der Kennzeichenschilder und aller zugeteilten roten Fahrzeugscheine abgemeldet werden. Bei der anderen dann zuständigen Zulassungsbehörde kann der Betroffene einen neuen Antrag auf Erteilung eines roten Oldtimerkennzeichens stellen.
- 3.) Wird das rote Oldtimerkennzeichen vom Kennzeicheninhaber nicht mehr benötigt, so ist es unter Vorlage aller Kennzeichenschilder, aller Fahrzeugscheine und dem Fahrtennachweisbuch in der kennzeichenführenden Zulassungsbehörde abzumelden. Die Aufzeichnungen im Fahrtennachweisbuch sind nach Abmeldung des Kennzeichens noch ein Jahr aufzubewahren.

Verlust des Fahrzeugscheines/der Fahrzeugscheine:

- 1.) Bei Verlust des/der Fahrzeugschein/e ist vom Inhaber des Kennzeichens eine Verlusterklärung bei der kennzeichenführenden Zulassungsbehörde abzugeben. Eine formlose schriftliche Erklärung über den Verlust ist hier ausreichend. Ein Dritter kann für den Vorgang schriftlich bevollmächtigt werden. Für die gebührenpflichtige Neuausstellung eines roten Fahrzeugscheines bei Verlust werden folgende Unterlagen benötigt:
 - schriftliche Verlusterklärung des Kennzeicheninhabers
 - Fahrtennachweisbuch
 - alle anderen roten Fahrzeugscheine (falls andere vorhanden) zur Einsicht
 - ggf. schriftliche Vollmacht für den Handelnden.

Verlust oder Diebstahl des/der Kennzeichenschildes/r:

Hier ist die Löschung des Kennzeichens erforderlich. In dem Zuge kann vom Inhaber des Kennzeichens der Antrag auf ein neues rotes Oldtimerkennzeichen gestellt werden. Dafür sind folgende Unterlagen in der kennzeichenführenden Zulassungsbehörde vorzulegen:

- die schriftliche Verlusterklärung (wo und wann ist/sind das/die Kennzeichen verloren gegangen)
- liegt kein Verlust sondern Diebstahl vor, ist dies der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, die schriftliche Ausfertigung der Anzeige ist in der Zulassungsbehörde vorzulegen.
- das/die eventuell noch vorhandenen Kennzeichen
- der/die rote/n Fahrzeugschein/e und das Fahrtennachweisbuch
- eine neue elektronische Versicherungsbestätigungsnummer
- der Personalausweis des Kennzeicheninhabers
- eine schriftliche Vollmacht für den Handelnden, falls ein Dritter dafür bevollmächtigt werden soll.

Stand: Januar 2016